

PRESSEINFORMATION

12. Februar 2019

Gisela Noske | Pressestelle

Telefon 0531 24262-52

gisela.noske@regionalverband-braunschweig.de

Faktenblatt Hintergrund: Planung, rechtliche Vorgaben, Verfahren

Übergeordnete Zielvorgaben im Rahmen des Klimaschutzes und der Energiewende

Beschluss der Bundesregierung im Energiekonzept vom 28. September 2010: Ausstoß von Treibhausgasen auf der Basis von 1990 bis 2020 um 40% und bis 2050 um mindestens 80% senken.

Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch von rund 17% im Jahr 1990 auf mindestens 35% bis zum Jahr 2020 erhöht werden.

Um den Ausbau der Windenergienutzung an Land zu sichern, werden im Bau- und Planungsrecht erforderliche und angemessene Regelungen zur Absicherung des Repowering, d.h. des Ersatzes alter durch neue Windenergieanlagen getroffen.

Die Ereignisse vom 11. März 2011 (Fukushima) zeigen die Notwendigkeit, die Energiewende auf nationaler Ebene zu beschleunigen.

Ohne einen effizienten Ausbau der Windenergie durch Repowering und Neuausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung können die vorgenannten Klimaschutzziele nicht erreicht werden.

Der Regionalverband steht in Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Verantwortung einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Warum plant der Regionalverband Vorranggebiete für Windenergienutzung?

Der Planungsauftrag ist durch das LROP vorgegeben.

Demnach sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete Gebiete für die Windenergienutzung zu sichern und als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Nur dann können die übergeordneten Zielvorgaben erreicht werden.

Der Planungsauftrag besteht schon seit dem LROP 1996 und ist in den Nachfolgeprogrammen – jüngst mit dem LROP 2017 - fortgeführt worden.

Wie plant der Regionalverband Vorranggebiete für Windenergienutzung?

Der Regionalverband plant Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im übrigen Planungsraum. Das heißt: Windenergieanlagen werden in den dafür ausgewiesenen Gebieten konzentriert, während der Bau von Windenergieanlagen, die größer als 100 m Gesamthöhe sind, in den übrigen Bereichen nicht zulässig ist. Der Regionalverband plant nur die Flächen der Vorranggebiete für Windenergienutzung aber nicht die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

In einem ersten Arbeitsschritt hat der Regionalverband diejenigen Bereiche ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen (sollen). Diese Bereiche hat er in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen unterschieden.

Harte Tabuzonen fußen auf rechtlichen Kriterien wie Gesetze oder dem LROP. Konkret ist das z.B. ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung aus dem LROP, in dem der Abbau von Rohstoffen wie Kies und Sand Vorrang hat. Oder es handelt sich z.B. um ein Naturschutzgebiet nach Bundesnaturschutzgesetz, in dem das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen festgeschrieben ist. Hart sind auch solche Tabukriterien die aus tatsächlichen Gründen, wie z.B. eine vorhandene Bebauung, nicht für Windenergienutzung genutzt werden können. Diese harten Kriterien lassen planerisch keine Spielräume zu.

Darüber hinaus hat der Regionalverband weitere Flächen ausgeschlossen, die zwar einer Windenergienutzung grundsätzlich zugänglich sind, die aber nach den planerischen Vorstellungen und Zielsetzungen des Regionalverbandes für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen, sogenannte weiche Tabuzonen. So wäre z.B. die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung grundsätzlich auch im Wald möglich. Der Regionalverband hat sich jedoch dafür entschieden, dass die im RROP festgelegten Vorbehaltsgebiete Wald aufgrund ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu sichern sind und hier eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Aus diesen Arbeitsschritten ergeben sich Flächen, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, sogenannte Potenzialflächen.

Diese Potenzialflächen werden in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen befindlichen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Das heißt, dass alle öffentlichen und privaten Belange, soweit sie noch nicht bei der Bestimmung der Tabuzonen Berücksichtigung gefunden haben, werden gegeneinander und untereinander abgewogen. Diese Abwägung ist für jede Potenzialfläche in Form eines Steckbriefes – dem sogenannten Gebietsblatt – erfolgt. So wurde z.B. geprüft, ob in den Potenzialflächen ein Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten (z.B. Rotmilan) vorhanden ist und sich durch den Betrieb von Windenergieanlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben kann. War dies der Fall, wurde die Potenzialfläche teilweise oder ganz für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschlossen.

Nach Abschluss dieses Arbeitsschrittes wurden 49 Vorranggebiete Windenergienutzung festgestellt. Der Regionalverband selbst ist nicht für die Baugenehmigung und den Bau von Windkraftanlagen zuständig.

Das ganze Verfahren in der Übersicht

Bekanntgabe der Planungsabsicht (Okt/Nov. 2011)

Entwurfserstellung bis 15.08.2013

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (1. Offenlage)

-Auslegung der Entwurfsunterlagen vom 23.10.2013 - 20.12.2013

-Möglichkeit der Stellungnahme vom 23.10.2013 - 31.01.2014

Auswertung der Stellungnahmen 1. Offenlage / Entwurfsüberarbeitung

-Abwägung von ca. 1.900 Stellungnahmen mit rund 10.700 Einzelhinweisen

- Erstellung eines überarbeiteten Entwurfes (Beschreibende und Zeichnerische Darstellung) zur erneuten Auslegung
- Entscheidung über erneute Auslegung durch Verbandsversammlung (17.03.2016)

2. Offenlage

- Offenlegung des überarbeiteten Entwurfes der 1. RROP-Änderung (Zeichnerische Darstellung) vom 04.04.2016 - 04.05.2016
- Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 20.05.2016

Auswertung der Stellungnahmen zur 2. Offenlage

- Abwägung von ca. 1.900 Stellungnahmen mit rund 8.900 Einzelhinweisen
- 12./13. Februar 2018: Erörterungstermin der Belange aus der 1. und 2. Offenlage

Auswertung der Erörterung

- Abwägung von ca. 40 Stellungnahmen mit rund 100 Einzelhinweisen

3. Offenlage

- wurde notwendig für die 12 Gebiete, die sich nach der 2. Offenlage geändert haben (Zeichnerische Darstellung)
- Offenlage der Unterlagen vom 22.08.2018 - 04.09.2018
- Stellungnahmefrist vom 22.08.2018 - 11.09.2018

Auswertung der Stellungnahmen

- Abwägung von ca. 300 Stellungnahmen mit rund 2.200 Einzelhinweisen
- Vorbereitung des Satzungsbeschlusses

Weitere Verfahrensschritte

- Die Verbandsversammlung soll am 14. März die erste Änderung des RROP 2008 als Satzung beschließen.
- Anschließend erfolgt das Genehmigungsverfahren durch das Amt für regionale Landesentwicklung (Obere Landesplanungsbehörde); dafür hat das Amt drei Monate Zeit.
- Mit der Bekanntmachung der Genehmigung erlangt das RROP 2008 – 1. Änderung Rechtskraft.
- Zum Bau von Windkraftanlagen müssen Investoren/ Projektierer beim jeweiligen Landkreis oder den kreisfreien Städten eine Baugenehmigung beantragen.